

(521-1)

Nr. 9009/723

Kundmachung.

In Folge der mit dem Jahre 1865 beginnenden Vereinigung des Staatsrechnungsjahres mit dem Solarjahre und in Uebereinstimmung mit der Anordnung des Allerhöchsten Erwerbsteuer-Patentes vom 16. Dezember 1815, nach welcher diese Steuer in zwei halbjährigen Raten in Vorhinein zu entrichten ist, werden zu Folge hohen Finanz-Ministerial-Erlasses vom 20. Dezember 1864, Nr. 53088/2610, für die Zeit von dem genannten Jahre 1865 angefangen die Monate Jänner und Juli als die Termine bestimmt, mit deren Eintritte die halbjährigen Raten der Erwerbsteuer jedes Jahr verfallen und zu entrichten sind.

Dies wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

K. k. Finanz-Direktion.
Laibach am 23. Dezember 1864.

(522-1)

Nr. 9219.

Kundmachung.

Gemäß Artikel I. des im Reichsgesetzblatte aufgenommenen Gesetzes vom 28. d. M. sind für die Monate Jänner, Februar und März 1865 die direkten Steuern sammt dem erhöhten außerordentlichen Zuschlage und die Einkommensteuer von den in diesen drei Monaten fällig werdenden Obligationenzinsen nach dem im Finanzgesetze vom 29. Februar 1864 Art. 4 (Reichsgesetzblatt Stück VIII. Seite 53) festgestellten Ausmaße einzuheben.

Dies wird in Folge hohen Finanz-Ministerial-Erlasses vom 28. d. M., Nr. 62962/2214 hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

K. k. Finanz-Direktion Laibach am 23. Dezember 1864.

(523-1)

Nr. 9220.

Kundmachung.

Laut Telegramm des hohen k. k. Finanz-Ministeriums vom 28. l. M., Z. 6398, haben in Gemäßheit des in das Reichsgesetzblatt aufgenommenen Gesetzes vom 28. d. M. die durch die Gesetze vom 13. Dezember 1862 und 29. Februar 1864 in Betreff der Stempel- und unmittelbaren Gebühren festgesetzten Aenderungen auch für die Dauer der Monate Jänner, Februar, März 1865 in Geltung zu bleiben.

Von der k. k. Finanz-Direktion für Krain.
Laibach am 29. Dezember 1864.

(516-3)

Nr. 23874.

Kundmachung.

Die hohe k. k. Statthalterei hat im Dezember 1863 im Einvernehmen mit dem h. steiermärk. Landesauschuße zur Erleichterung der Approvisionirung die Aufstellung von Viehbeschaukommissionen in den Bahnstationen Bruck,

Graz, Marburg und Gills angeordnet, damit daselbst während der Dauer der Viehseuche in den benachbarten Kronländern Abverkäufe von mit der Bahn transportirtem Hornvieh zugelassen werden können.

Nachdem mit Rücksicht auf die mittlerweile eingetretenen günstigen Vieh-Sanitätsverhältnisse die Einstellung dieser Maßregel bewilliget und die Wahrnehmung des Zeitpunktes für die Nothwendigkeit deren Ausführung dem Ermessen des Magistrates anheimgestellt wurde, erscheint nunmehr mit Hinblick auf das stete Näherrücken der Rinderpest an die Grenzen dieses Kronlandes die Durchführung dieser h. Anordnung auch für die Hauptstadt Graz als nothwendig und wird daher zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß mit 20. Dezember 1864 die vom gefertigten Magistrate für die Hauptstadt Graz unter Einem bestellte Viehbeschau-Kommission ihre Wirksamkeit beginnt, und daß demnach in Gemäßheit obiger h. Anordnung vom 20. Dezember 1864 angefangen nur das für die unmittelbare Schlachtung in Graz bestimmte Rindvieh (über vorherige Untersuchung durch die Viehbeschau-Kommission) ausgeladen werden darf, und daß ein Wiederaustrieb von, mit der Bahn anher transportirtem Hornvieh aus dieser Hauptstadt ganz unstatthaft sei.

Zugleich wird bekannt gegeben, daß zur Deckung der mit der Durchführung dieser Sanitätsmaßregel verbundenen Kosten, mit Genehmigung der h. k. k. Statthalterei und des löbl. Gemeinderathes, für jedes derart beschaute Stück Rindvieh eine Gebühr von 20 kr. öst. W., und für jedes in den, am Viehbeschauplatze am hiesigen Bahnhofe errichteten Beobachtungsstall abgegebene Stück Hornvieh eine Stall-, Futter- und Wartgebühr von 70 kr. öst. W. pr. Tag, und zwar die letztere stets für 3 Tage vorhinein gegen allfälligen Rückersah zu entrichten sei.

Magistrat Graz am 3. Dezember 1864.

(499-2)

Nr. 5102.

Kundmachung.

Das k. k. Kriegsministerium hat die Sicherstellung des Bedarfes an zur Bemontirung und Ausrüstung erforderlichen Gegenstände für das Jahr 1865 mittelst einer Offert-Verhandlung angeordnet.

Die Offerte und die abgesondert beizubringenden Badien sind, wo nicht früher, doch längstens bis 20. (zwanzigsten) Jänner 1865, Zwölf Uhr Mittags, entweder unmittelbar bei dem k. k. Kriegsministerium oder bei einem k. k. Landes-General-Kommando, welches die daselbst einlangenden Offerte dem k. k. Kriegsministerium einzusenden hat, zu überreichen; später eingereichte oder einlangende Offerte bleiben unberücksichtigt.

Die näheren Bedingungen sind aus dem Amtsblatte dieser Zeitung vom 19. Dezember d. J., Nr. 289, zu ersehen.

Vom k. k. Landes-General-Kommando Udine.

(521-1)

Nr. 4746.

Ediktal-Vorladung.

Nachstehende hieramts in Vorschreibung stehende Gewerbsparteien unbekanntem Aufenthaltes werden mit Bezug auf den Erlaß der vormals bestandenen hohen k. k. Steuer-Direktion vom 20. Juli 1856, Z. 5156, hiemit aufgefordert,

binnen 14 Tagen, von der letzten Einschaltung dieser Kundmachung an, um so gewisser hieramts sich zu melden, und den ausstehenden Steuerrückstand zu berichtigen, widrigenfalls man die Löschung ihrer Gewerbe von Amtswegen veranlassen würde.

1. Ferdinand Pischkur, Waarenhändler, Steuergemeinde Neustadt, für das Jahr 1862 52 fl. 19 kr., für das Jahr 1863 57 fl. 96 kr. und für das 1864 58 fl. 90 1/2 kr.

2. Johann Kral, Färber, Steuergemeinde Neustadt, für das Jahr 1864 4 fl. 91 kr.

3. Josef Andrejchizh, Sattler, Steuergemeinde Neustadt, für das Jahr 1863 2 fl. 41 1/2 kr. und für das Jahr 1864 4 fl. 90 1/2 kr.

K. k. Bezirksamt Neustadt am 22. Dezember 1864.

(520-2)

Nr. 2876.

Konkurs.

Im Bereiche des gefertigten Bezirksamtes ist eine Bezirks-Chirurgen-Stelle mit dem Wohnsitz im Markte Drachenburg zu besetzen.

Diejenigen, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, haben ihre gehörig instruirten Gesuche

binnen 8 Tagen, vom Tage der dritten Einschaltung des gegenwärtigen Ediktes gerechnet, beim hiesigen k. k. Bezirksamte zu überreichen, wobei bemerkt wird, daß wegen Feststellung einer Remuneration mit den Bezirksgemeinden die Verhandlung bereits im Zuge sei.

K. k. Bezirksamt Drachenburg in Steiermark am 20. November 1864.

Razglas.

C. k. vojaško ministerstvo je zaukazalo, da se zagotovijo, kterih jeltreba pri monturskih komisijah za obleko in oborožbo za leto 1865.

Ponudki in are, ktere se morajo posebej položiti, se morajo oddati naj pozneje do 20. (dvajsetega) dne januarja 1865, ob dvanajsti uri opoldan, ali kar pri slavnem vojaškem ministerstvu, ali pa pri kakem deželnem občnem poveljstvu, ktero bo k njemu dospele ponudke c. k. vojaškemu ministerstvu poslalo, na pozneje dospele ali poslane ponudke se ne bo porajtalo.

Blizneji pogodbe so iz uredniskiga lista tega časnika od 19. Decembra t. l. št. 289 za viditi.

Od c. k. deželnega občnega poveljstva.

(2484-1)

Nr. 5513.

Erinnerung

an den unbekannt wo abwesenden Josef Wemuskalle von Rodine.

Von dem k. k. Bezirksamte Tschernembl, als Gericht, wird der unbekannt wo abwesende Josef Wemuskalle von Rodine hiermit erinnert:

Es habe Johann Spenager von Lachina, durch Dr. Preuz wider denselben die Klage auf Erziehung des Weingartens sub Berg-Nr. 1^a, ad Herrschaft Tschernembl sub praes 2. November 1864, Z. 5513, hieramts eingebracht, worüber

zur mündlichen Verhandlung die Tag-satzung auf den

3. Februar 1865,

früh 9 Uhr, mit dem Anhange des S. 29 a. G. O. hieramts angeordnet, und dem Verklagten wegen seines unbekanntem Aufenthaltes Johann Stubiz von Tschernembl als Curator ad actum auf seine Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen wird derselbe zu dem Ende verständiget, daß er allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen habe, widrigen-

falls diese Rechtsache mit dem aufgestellten Kurator verhandelt werden wird.

K. k. Bezirksamt Tschernembl, als Gericht, am 2. November 1864.

(2485)

Nr. 4084.

**Dritte
exekutive Feilbietung.**

Von dem k. k. Bezirksamte Egg, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht: Es sei über das Ansuchen des Lukas Poforn von Nisch, gegen Johann Tomajchitsch von Bir wegen schuldiger 235 fl.

29 fr. ö. W. c. s. c. die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Legtern gehörigen, im Dominikal-Grundbuche des Gutes Kreutberg pag. 2, 3, 4 und 6 vorkommenden Realität im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 2196 fl. 60 kr. öst. W. bewilliget, und es seien zur Vornahme derselben drei Feilbietungstags-satzungen auf den

12. November,
12. Dezember 1864 und
13. Jänner 1865,
jedesmal Vormittags um 9 Uhr, in dieser Gerichts-kanzlei mit dem Anhange angeordnet worden, daß die feilzubietende Realität